



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
Nordrhein-Westfalen
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 2

26.06.2024

Aktenzeichen
5250-Z.1
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Middelman
Telefon: 0211 8792-323

Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern vom 1. April 2012

Anlagen

2

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffer 3 i.V.m. Abschnitt II Ziffer 4 und Abschnitt II Ziffer 1 der Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung übersende ich den Entwurf einer „Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern vom 1. April 2012“ sowie den Vereinbarungstext.

Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder haben am 1. April 2012 eine Vereinbarung getroffen, nach der – unter gegenseitigem Verzicht auf Ausgleich – Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten auch mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes entrichtet werden können, sofern diese von allen Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt worden sind.

Das Zahlungsmittel Gerichtskostenstemplern verliert mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die inzwischen von zwei Dritteln der Länder eingeführte elektronische Kostenmarke zunehmend an Bedeutung. In Anbetracht dessen ist die Vereinbarung bereits

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



durch die Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen gekündigt worden.

Auch die übrigen Landesjustizverwaltungen befürworten ein Auslaufen der Vereinbarung. Da derzeit noch einige Länder nicht Teil des Verbunds der elektronischen Kostenmarke sind, soll die Kündigung allerdings erst zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

Die Landesregierung hat die avisierte Kündigung in der Kabinettsitzung am 18. Juni 2024 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Limbach'.

Dr. Benjamin Limbach

**Vereinbarung
über die freizügige Verwendung
von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern
AV d. JM vom 16. März 2012 (5250 - Z. 1)
- JMBI. NRW S. 69 -**

I.

Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder haben die nachstehende Vereinbarung getroffen. Nach Nummer 3 der Vereinbarung tritt diese am 1. April 2012 in Kraft.

**Vereinbarung
über die freizügige Verwendung
von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern**

1.

Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten können auch mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes entrichtet werden, sofern diese von allen Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt worden sind. Für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und anderen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehenden Ansprüchen dürfen Abdrucke von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes nicht verwendet werden.

2.

Die Länder sehen davon ab, sich gegenseitig einen Ausgleich zu gewähren.

3.

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Niedersächsischen Justizministerium eingegangen ist. Das Niedersächsische Justizministerium teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig tritt die bisherige Freizügigkeitsvereinbarung außer Kraft. Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

II.

Diese AV tritt am 1. April 2012 in Kraft. Zeitgleich tritt die AV d. JM vom 11. August 1995 (5250 - I B.1) - JMBI. NRW S. 206 - außer Kraft.



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

- per Einschreiben mit Rückschein -

Justizministerinnen und Justizminister
des Bundes und der Länder

. .2024

Aktenzeichen
5250 - Z. 1
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jahnke
Telefon: 0211 8792-327

**Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von
Gerichtskostenstemplern**

hier: Kündigung der Vereinbarung

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

das Zahlungsmittel Gerichtskostenstempler verliert mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die inzwischen von zwei Dritteln der Länder eingeführte elektronische Kostenmarke zunehmend an Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund kündige ich für das Land Nordrhein-Westfalen namens des Ministerpräsidenten die Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern vom 1. April 2012 fristgerecht mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw